



Bei ihrer Entscheidung, dass Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben, waren sich Bundes- und Landesregierung bewusst, tief in das Recht der Religionsfreiheit einzugreifen. Die Sorge um das Gemeinwohl und die Solidarität im Kampf gegen das Virus führten in unserer Kirche zu einer Akzeptanz der Gegebenheiten. Die veränderte Situation mit Lockerungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen haben zu einer Überprüfung der Verhältnismäßigkeit des verordneten Unterbleibens von Versammlungen zur Religionsausübung geführt. Auf der Grundlage der von den Kirchen vorgelegten Konzepte und Maßnahmenkataloge zur Einhaltung notwendiger Schutzmaßnahmen sieht die Landesregierung nunmehr die Möglichkeit, dass zeitnah Gottesdienste wieder unter Beteiligung von Gläubigen gefeiert werden können. Die Kirchen haben erklärt, die Vorkehrungen zur Einhaltung des Abstands und zum Schutz bis zum 1. Mai 2020 vornehmen zu können. Dazu wurden im Katholischen Büro für die nordrhein-westfälischen (Erz-) Diözesen Maßgaben erarbeitet. Im Ergebnis sind damit ab dem 1. Mai 2020 öffentliche Gottesdienste unter der Beachtung der genannten Maßgaben-NW auch in Zeiten der Corona-Krise wieder möglich. Vor diesem Hintergrund treffe ich für unser Bistum folgende

### **V e r f ü g u n g**

1. Öffentliche Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Vespern, Andachten etc.) sind ab dem 1. Mai 2020 im Bistum Aachen unter Beachtung der „Maßgaben für Gottesdienste mit Öffentlichkeit in Zeiten der Corona-Pandemie für die (Erz-)Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung möglich.\*
2. Die in der Verfügung vom 17. März 2020 verfügte Einstellung öffentlicher Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Vespern, Andachten etc.) an allen Orten im Bistum Aachen (vgl. dort Ziffer 6. Satz 1) wird aufgehoben.
3. Satz 1 der Verfügung vom 23. März 2020 (zu Beerdigungen) wird dahingehend modifiziert, dass bei Beerdigungen Trauerfeiern in der Kirche oder in Trauerhallen ab dem 1. Mai 2020 unter analoger Anwendung der in Ziffer 1 genannten Maßgaben möglich sind.

Aachen, den 24.04.2020

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar

\* Veröffentlicht auf der Homepage des Bistums Aachen